

## 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten, soweit die Vertragspartner im Auftrag nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Allgemeine Geschäftsbedingungen, auf die in der Bestellung des Bestellers Bezug genommen wird, haben keine Gültigkeit. Erweiterungen, Einschränkungen, sonstige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie auch des Auftrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel.

## 2. Liefer- und Leistungsumfang

- 2.1 Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen, insbesondere die Leistungsbeschreibung massgebend. Liegen solche schriftlichen Erklärungen nicht vor, so ist entweder die schriftliche Auftragsbestätigung von MESA Systemtechnik, falls eine solche nicht erfolgt ist, oder der schriftliche Auftrag des Bestellers massgebend.
- 2.2 Der vereinbarte Preis und der Fertigstellungstermin sind verbindlich. Wenn die Leistungsbeschreibung sich nachträglich als unvollständig oder fehlerhaft erweist, nachträglich geändert oder ergänzt wird, werden die Vertragspartner insoweit den Vertrag kostenmässig und inhaltlich überarbeiten und eine Einigung über eine angemessene Preis- und Terminänderung oder über eine angepasste Leistungserfüllung anstreben. Sollte keine Einigung zustande kommen, können beide Parteien den Vertrag kündigen. MESA Systemtechnik kann die vereinbarte Vergütung verlangen, abzüglich desjenigen, was MESA Systemtechnik in Folge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

## 3. Lieferzeit

- 3.1 Die Ausführungs- bzw. Lieferzeit beginnt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, mit der Auftragserteilung beziehungsweise, sofern bei Auftragserteilung noch technische oder kommerzielle Randbedingungen offen sind, mit deren einvernehmlichen Festlegung, sie verlängert sich entsprechend, wenn der Besteller vereinbarte Beistellungen oder Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig vornimmt oder vertragliche Nebenpflichten nicht rechtzeitig erfüllt. Das gleich gilt, wenn der Besteller mit An- oder Teilzahlungen in Verzug gerät.
- 3.2 Verzögert sich die Ausführungs- bzw. Lieferzeit infolge höherer Gewalt, so verlängern sich die Fristen in dem Umfang, der erforderlich ist, die Auswirkungen der höheren Gewalt zu überwinden. Als höhere Gewalt gelten insbesondere auch Krieg, öffentlicher Aufruhr, Streik, Aussperrung, Embargo, Versagung oder Widerruf behördlicher Genehmigungen, Sabotage oder vergleichbare Ereignisse, die ausserhalb des Einflussbereiches von MESA Systemtechnik liegen
- 3.3 Gerät MESA Systemtechnik mit seinen Lieferungen bzw. Leistungen in Verzug, so beschränkt sich die Höhe nach unbegrenzte Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im übrigen ist die Haftung für Verzögerungsschäden auf 5 % des Auftragswertes begrenzt. Die Beschränkung gilt nicht bei einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung von wesentlichen Pflichten.
- 3.4 Ist der Besteller Kaufmann, so haftet MESA Systemtechnik im Verzugsfalle oder im Falle von ihr zu vertretender Unmöglichkeit bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit voll. Ist der Verzug oder die Unmöglichkeit lediglich durch fahrlässige oder leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstanden, so ist der Schadensersatz wegen Nichterfüllung auf unmittelbare Schäden begrenzt. Im übrigen gilt Ziff. 3.3 Satz 2 entsprechend.
- 3.5 Das Recht des Bestellers, sich im Falle des Verzuges oder der von MESA Systemtechnik zu vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zu lösen, bleibt unberührt.

## 4. Beistellungen und Mitwirkungen des Bestellers

- 4.1 Der Besteller stellt, soweit nichts weiteres vereinbart ist, auf seine Kosten und Gefahr alle zur Leistungserbringung erforderlichen Daten und Informationen, die seiner Unternehmenssphäre zuzurechnen sind und im Falle von Programmerstellungen, die hierfür erforderlichen Rechenzeiten, Datenerfassungskapazitäten und Testdaten zur Verfügung.
- 4.2 Gerät der Besteller mit der Erbringung von Beistellungen oder Mitwirkungshandlungen ganz oder teilweise in Verzug und führt dies bei MESA Systemtechnik zu Mehraufwand, so hat der Besteller die notwendigen Mehrkosten einschliesslich solcher für Wartezeiten und weiter erforderlich werdender Reisekosten zu tragen.

## 5. Auftragsdurchführung

- 5.1 MESA Systemtechnik verpflichtet sich, seinen Leistungen den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung neuesten allgemein anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik sowie seine eigenen Erfahrungen und Erkenntnisse zugrunde zu legen. Dienstleistungen,

Studien, Planungen, Analysen, Auswertungen und ähnliches werden nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Berufsausübung erstellt und durchgeführt. Der Eintritt eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges wird nicht geschuldet.

- 5.2 Ist der Vertragsgegenstand ganz oder teilweise Inhalt einer Forschungs- und/oder Entwicklungsarbeit, so kommt MESA Systemtechnik für den Teil des Vertrages, der die Forschungs- und/oder Entwicklungsarbeit darstellt, seinen vertraglichen Verpflichtungen nach, wenn MESA Systemtechnik sich nach besten Kräften bemüht, unter Beachtung von Ziff. 5.1 im Rahmen der vereinbarten Vergütung das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.
- 5.3 Wenn es die Art der Leistung gestattet, ist MESA Systemtechnik zu Teilleistungen berechtigt.

## 6. Preise

Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, netto ab Werk inklusive Verpackung.

## 7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Mangels anderweitiger Vereinbarungen sind Zahlungen ohne Abzug auf das in der Rechnung angegebene Konto von MESA Systemtechnik zu leisten. Rechnungen für Warenlieferungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen, Dienstleistungen/Engineering sind unmittelbar nach Leistungserbringung/Rechnungsdatum fällig. Unabhängig von den vereinbarten Zahlungsbedingungen tritt sofortige Fälligkeit ein, wenn sich die Abnahme der von MESA Systemtechnik erbrachten Leistungen aus Gründen verzögert, die nicht von MESA Systemtechnik zu vertreten sind.
- 7.2 Leistungen, die nach Aufwand zu vergüten sind, werden zu den vereinbarten Stunden- und Tageshonoraren nach Wahl von MESA Systemtechnik sofort oder nach Vereinbarung abgerechnet. Diese Rechnungen sind nach Erhalt sofort fällig. Nebenkosten und sonstige anlässlich der Durchführung des Vertrages aufgewandte Kosten werden entsprechend dem tatsächlichen Anfall zuzüglich 20% Gemeinkostenanteil abgerechnet.
- 7.3 Aufrechnungen mit irgendwelchen Gegenansprüchen sind nicht statthaft.
- 7.4 Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so ist MESA Systemtechnik berechtigt, als Verzugsschaden Zinsen zu verrechnen, die 2 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz liegen. Der Nachweis des Bestellers eines geringen Schadens bleibt unberührt.

## 8. Abnahme

- 8.1 Der Besteller ist verpflichtet, die vertragsmässig erbrachte Leistung abzunehmen, sofern nicht nach der Art bzw. der Beschaffenheit der Leistung die Abnahme ausgeschlossen ist.
- 8.2 Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, so wird der Besteller, sobald MESA Systemtechnik die Fertigstellung der Leistung erklärt und diese zur Abnahme zur Verfügung gestellt hat, unverzüglich die Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung feststellen. Im Zusammenhang mit EDV-Planung und Softwareerstellung sind hierfür die vom Besteller zu liefernden Testdaten zu verwenden. Werden bei der Abnahme keine Fehler/Mängel festgestellt, die den Wert oder die Tauglichkeit zu den gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder nicht nur unerheblich mindern, so ist die Abnahme unverzüglich zu erklären.
- 8.3 Werden bei der Abnahme Fehler/Mängel festgestellt, so wird MESA Systemtechnik die Fehler/Mängel innerhalb angemessener Frist unentgeltlich beseitigen, danach ist die betreffende Leistung abzunehmen. Fehler/Mängel, die auf vom Besteller vorgegebenen Angaben, Daten etc. zur Aufgabenstellung beruhen oder auf unzureichende Beistellungen des Bestellers zurückzuführen oder, im Falle von Programmen, nicht reproduzierbar sind, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- 8.4 Unterbleibt die Abnahme aus Gründen, die MESA Systemtechnik nicht zu vertreten hat, so gilt sie mit Ablauf von 4 Wochen nach Bereitstellung zur Abnahme als erfolgt. Das gleiche gilt, wenn die Abnahmeerklärung nicht unverzüglich abgegeben wird. MESA Systemtechnik verpflichtet sich, den Besteller auf die Bedeutung dieses Verhaltens bei der Bereitstellung zur Abnahme besonders hinzuweisen. Werden im Rahmen der Leistungserbringung Teilleistungen erbracht, so hat der Besteller diese Teilleistungen abzunehmen.

## 9. Gewährleistung

- 9.1 Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen leistet MESA Systemtechnik im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr, dass das hergestellte und/oder gelieferte Werk zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu den gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. § 459 Abs. 1 Satz 2 bzw., § 634 Abs. 3 BGB bleiben

unberührt.

- 9.2 Betrifft die von MESA Systemtechnik zu erbringende Leistung ganz oder teilweise Planungsarbeiten, Studien, Analysen oder ähnliches, leistet MESA Systemtechnik insoweit Gewähr, dass die Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Berufsausübung erstellt und durchgeführt wurden. Sollten sich Fehler herausstellen die den Wert oder die Tauglichkeit solcher Leistungen zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch (§634 Abs. 3 BGB bleibt unberührt) aufheben oder mindern, wird MESA Systemtechnik die übergebenen Pläne, Zeichnungen, Berichte, Messungen oder sonstige Unterlagen unentgeltlich korrigieren oder neu erstellen und die Fehler beheben. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.
- 9.3 Hat der Vertrag ganz oder teilweise eine Entwicklung zum Gegenstand, so leistet MESA Systemtechnik hinsichtlich des zu entwickelnden Teil Gewähr für
- die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik,
  - die Güte des Materials, soweit es nicht Gegenstand der Entwicklung ist,
  - die fachmännische und gute Ausführung der Arbeit,
  - die Einhaltung der im Einzelfall als solche besonders bezeichneten Mindestanforderungen.
- 9.4 Bei der Erstellung von Software leistet MESA Systemtechnik Gewähr, dass die Software frei von reproduzierbaren Fehlern, auf der für sie nach dem Vertrag vorgesehenen Hardware ist und die beschriebenen Funktionen erfüllt. Bei reproduzierbaren Fehlern, die die Funktion nicht beeinträchtigen, sondern lediglich Einbußen in der Handhabung bedeuten, ist MESA Systemtechnik berechtigt, dies durch eine Änderung der Konfiguration zu umgehen, solange die Funktion erhalten bleibt, es sei denn, die Erfüllung durch die Umgehung hat für den Besteller kein Interesse.
- 9.5 Die Gewährleistungsansprüche richten sich nach Wahl von MESA Systemtechnik auf Nachbesserung innerhalb angemessener Frist oder Neulieferung. Schlägt die Nachbesserung fehl oder erfolgt die mangelfreie Neulieferung nicht jeweils in angemessener Frist, so besteht Anspruch auf Wandlung oder Minderung. Beruht der Mangel auf einem Umstand, den MESA Systemtechnik zu vertreten hat, so beschränkt sich die Haftung (§ 635 BGB) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung fundamentaler Vertragspflichten. Bei Planungsarbeiten ist im letzteren Falle jedoch die Haftung begrenzt auf Schäden am Objekt selbst, sowie auf Kosten zur Änderung, Neuerstellung oder Überarbeitung des Objektes. Weitere Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden wie z.B. entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall, sowie solcher Kosten, die bei ordnungsgemässer Leistungserfüllung ohnehin hätten aufgewendet werden müssen, sind ausgeschlossen.
- 9.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Übergabe bei Leistungen, für die keine förmliche Abnahme vereinbart ist, ansonsten ab Abnahme. Ist die Abnahme ausgeschlossen, so beginnt die Frist ab Lieferung. Rücksendungen von Waren werden nur in der Originalverpackung akzeptiert.

## 10. Nutzungsrechte

- 10.1 Es gilt als vereinbart, dass MESA Systemtechnik an seinem Angebot und den dazugehörigen Anlagen allein nutzungsberechtigt ist. Diese Unterlagen dürfen weder vervielfältigt, noch Dritten ganz oder teilweise zugänglich gemacht werden. Das gleiche gilt für die Benutzung dieser Unterlagen für eine Ausschreibung oder sonstige Vergabe und zum Zwecke sonstiger Bearbeitung.
- 10.2 Der Besteller hat an allen schriftlichen und maschinenlesbaren, in Erfüllung dieses Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnissen ein zeitlich unbegrenztes, unentgeltliches, nicht ausschliessliches Nutzungsrecht.
- 10.3 MESA Systemtechnik darf die Arbeitsergebnisse unentgeltlich anderweitig verwerten. Insbesondere ist MESA Systemtechnik nicht gehindert, Programme für Dritte zu entwickeln, die diesen Vertragsgegenstand ähnlich, doch insgesamt mit ihm nicht identisch sind.
- 10.4 Soweit der Auftrag ganz oder teilweise Entwicklungs- oder Forschungsarbeiten zum Gegenstand hat, enthält der Besteller an den nicht schutzrechtsfähigen Entwicklungsergebnissen, die bei der Durchführung des Auftrages entstehen, nichtausschliessliche, zeitlich unbegrenzte, unentgeltliche Nutzungsrechte. Das gleiche gilt für Erfindungen, die bei der Durchführung der Entwicklungs- oder Forschungsarbeit entstehen. Sie werden von MESA Systemtechnik in Anspruch genommen und zur Anmeldung gebracht.

- 10.5 Werden im Rahmen der Erfüllung des Vertrages bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte und/oder ungeschützte Erkenntnisse, soweit diese Betriebsgeheimnisse sind, verwendet und sind diese zur Verwertung der Entwicklungsergebnisse erforderlich, so erhält der Besteller ein gegebenenfalls gesondert zu vereinbarendes nicht ausschliessliches, entgeltliches Benutzungsrecht zu marktüblichen Bedingungen.

## 11. Schutzrechte Dritter

- 11.1 MESA Systemtechnik prüft unter Anwendung firmenüblicher Sorgfalt, dass ihre Arbeitsergebnisse nicht in die Rechte Dritter eingreifen oder diese Rechte verletzen.
- 11.2 Sollten Dritte Ansprüche hinsichtlich der von MESA Systemtechnik für den Besteller erarbeiteten Programme oder Entwicklungsergebnisse gegen den Besteller geltend machen, stellt MESA Systemtechnik den Besteller von diesen Ansprüchen frei. Voraussetzung ist, dass der Besteller hierüber MESA Systemtechnik so rechtzeitig informiert, dass MESA Systemtechnik Gelegenheit hat, die zur Rechtsverteidigung notwendigen Massnahmen zur ergreifen.
- 11.3 Gelingt MESA Systemtechnik nicht innerhalb eines Jahres die Abwehr dieser Ansprüche oder einigt sich MESA Systemtechnik nicht mit Dritten in der Form, dass der Besteller die Programme oder Entwicklungsergebnisse wirtschaftlich sinnvoll weiterbenutzen kann, werden die Vertragspartner eine Vertragsänderung anstreben, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragspartner am nächsten kommt.
- 11.4 MESA Systemtechnik ist berechtigt, die Arbeits- und/oder Entwicklungsergebnisse so umzugestalten, dass die Verletzung der Rechte Dritter ausgeschlossen ist, so lange die Tauglichkeit der von MESA Systemtechnik zu erbringenden Leistung zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nicht aufgehoben oder gemindert wird. § 459 Abs. 1, Satz 2 BGB findet entsprechend Anwendung.
- 11.5 Ausser bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist die Haftung bzw. die Freistellung der Höhe nach auf ein branchenübliches Nutzungsentgelt begrenzt. Das Recht des Bestellers, vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.

## 12. Haftung und Schadensersatz

- 12.1 Die Haftung von MESA Systemtechnik ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Organe, leitenden Angestellten und seiner Erfüllungsgehilfen beschränkt. Bei einfacher Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung auf die Verletzung von Hauptpflichten. Der Ersatz von vertragsuntypischen, nicht vorhersehbaren Schäden ist ausgeschlossen.
- 12.2 Schadensersatzansprüche verjähren, soweit nicht durch Gesetze eine kürzere Frist vorgesehen ist, spätestens 12 Monate nach Erfüllung aller Hauptpflichten aus dem Vertrag oder, falls dies früher eintritt, ab Beendigung der Vertragslaufzeit.

## 13. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur vollständigen Bezahlung aller Leistungen von MESA Systemtechnik aus diesem Vertrag
- a) behält sich MESA Systemtechnik das Eigentum an den gelieferten Gegenständen und anderen Arbeitsergebnissen vor. Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Besteller seinen Kaufpreisanspruch gegen den Dritten entsprechend dem Wert dieses Vertrages an MESA Systemtechnik ab.
  - b) Im Falle der Be- oder Verarbeitung des oder der von MESA Systemtechnik gelieferten Materials bzw. Gegenstände überträgt der Besteller an dem von ihm so hergestellten neuen Gegenstand das Miteigentum nach Bruchteilen in dem Verhältnis des Wertes aller Leistungen von MESA Systemtechnik aus diesem Vertrag zu dem Wert des neu erstellten Gegenstandes und räumt MESA Systemtechnik den Mitbesitz ein.

## 14. Verschiedenes

- 14.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingung oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bzw. nicht Vertragsbestandteil geworden sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. § 6 Abs. 2 und 3 AGBG bleibt unberührt.
- 14.2 Ist der Besteller Vollkaufmann, so vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand Konstanz